



Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

**B  
V  
W  
G**

**Eine konkrete Handlungsanleitung für  
Bürgerin und Bürger – wie ich zu meinem  
Recht komme.**

**Wien, 3. Jänner 2014**

Das neue Bundesverwaltungsgericht wird österreichweit die zentrale Anlaufstelle für Beschwerden gegen Behördenentscheidungen in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung - mit Ausnahme des Finanzrechts (zuständig ist das Bundesfinanzgericht) - sein.

Wer mit Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde nicht einverstanden ist, weil er oder sie der Meinung ist, dass dies nicht dem Gesetz entspricht, kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben. Unabhängige und weisungsfreie Richter/innen nehmen sich der Sache an und überprüfen die getroffene Verwaltungsentscheidung.

Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung treffen Entscheidungen unter anderen in folgenden Bereichen:

- Der Landesschulrat entscheidet hinsichtlich des „Sitzenbleibens“ eines Schülers/einer Schülerin.
- Die Studienförderungsbehörde entscheidet hinsichtlich des Anspruchs oder der Höhe auf Studienförderung.
- Die Zivildienstservice-Agentur entscheidet über die Zuweisung zum Zivildienst oder die Befreiung vom Zivildienst.
- Das Arbeitsmarktservice (AMS) entscheidet hinsichtlich des Anspruchs und der Höhe von Arbeitslosengeld.
- Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger entscheidet über den Ersatz von Heilmittelkosten.
- Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen entscheidet über die Zugehörigkeit einer Person in den Kreis der begünstigten Behinderten.
- Das AMS entscheidet über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in heimischen Betrieben.
- Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl entscheidet beispielsweise über die Gewährung von Asyl oder über die Schubhaft
- Die Datenschutzbehörde entscheidet über die (missbräuchliche) Verwendung von persönlichen Daten.
- Die Finanzmarktaufsicht entscheidet über die Verletzung von Informationspflichten gegenüber Anlegern in bestimmten Bankgeschäften.

- Die Finanzmarktaufsicht entscheidet über die Aberkennung einer Banklizenz für ein Geldinstitut.
- Der Transparenzsenat entscheidet über die Einhaltung der Transparenzregeln durch die politischen Parteien.
- Die Medienbehörde (KommAustria) entscheidet über die Wahrung der Rechte aus dem Mediengesetz.
- Die GIS Gebühren Info Service GmbH entscheidet über die Vorschreibung von Gebühren für den ORF.
- Die Regulierungsbehörden entscheiden über die Einhaltung der Spielregeln in bestimmten Wirtschaftsbereichen (z.B. Strom, Gas, Verkehr).
- Die Landesregierung (bzw. bei bestimmten Projekten das Verkehrsministerium) entscheidet über die Einhaltung des Umweltschutzes durch Umweltverträglichkeitsprüfung samt Auflagen.
- Die Agrarmarkt Austria (AMA) entscheidet über die Vergabe von bäuerlichen Prämien.
- Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen entscheidet über die Vermessung von Grundstücken.
- Die Denkmalschutzbehörde entscheidet, ob ein Gebäude unter Denkmalschutz gestellt wird.

In all diesen Bereichen treffen die Behörden ihre Entscheidungen in der Regel mittels "Bescheid".

Grundsätzlich erhalten die von diesen Entscheidungen Betroffenen den Bescheid in schriftlicher Form. Jeder Bescheid beinhaltet eine "Rechtsmittelbelehrung", in der darauf hingewiesen wird, dass gegen diese behördliche Entscheidung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden kann und wie lange man Zeit hat, diese Beschwerde einzubringen.

## **Wie Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben werden kann – eine konkrete Handlungsanleitung**

Die nun folgende Handlungsanleitung ist allgemein verfasst und kann im Einzelfall von der „Regel“ abweichen.

Die Beschwerde muss bei jener Verwaltungsbehörde eingebracht werden, von der der Bescheid ausgestellt wurde. Wie lange man dafür Zeit hat, ist im Bescheid in der Rechtsmittelbelehrung ausgeführt. In der Regel beträgt die Frist vier Wochen.

Die Beschwerde ist schriftlich einzubringen und muss folgende Informationen beinhalten:

- Name und Adresse des/der Beschwerdeführers/führerin
- Genauer Name der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat
- Bezeichnung der Entscheidung (z.B. Bescheid-Geschäftszahl, Datum des Bescheides), die bekämpft wird
- soweit zumutbar bzw. bekannt: Namen, Adressen anderer Verfahrensparteien
- Kurze Darstellung des maßgeblichen Sachverhalts
- Darstellung und Begründung, warum man mit der Entscheidung – oder Teilen davon - nicht einverstanden ist
- Darlegung, wie anders entschieden werden sollte
- Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrages und der überwiesenen Gebühr
- Unterschrift

Es besteht vor dem Bundesverwaltungsgericht keine Anwaltpflicht. Jeder/jede Betroffene kann die Beschwerde selbst einbringen.

Falls die Beschwerde nicht vollständig ist, kann sie zur Verbesserung zurückgestellt werden. Wenn die Beschwerde nicht verbessert wird, ist diese zurückzuweisen.

Grundsätzlich kann das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde abweisen, wenn es zum selben Ergebnis wie die Verwaltungsbehörde gelangt. Wenn es zu einem anderen Ergebnis kommt, dann kann der Beschwerde stattgegeben werden. Wenn der Verwaltungsbehörde schwerwiegende Mängel unterlaufen sind, kann das

Bundesverwaltungsgericht die Behörde anweisen, das Verfahren nochmals durchzuführen.

In der Regel haben Beschwerden aufschiebende Wirkung. Diese kann im Einzelfall aber auch aberkannt werden.

Die Behörde, die die bekämpfte Entscheidung erlassen hat, kann innerhalb von zwei Monaten nach Einbringung einer Beschwerde ihre eigenen Entscheidungen verbessern, abändern oder bestätigen. Wenn sie ihre eigene Entscheidung verändert, dann hat sie eine „Beschwerdevorentscheidung“ getroffen. Falls die Behörde jedoch keine Beschwerdevorentscheidung trifft, hat sie die Beschwerde sofort dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen.

Jedenfalls kann ein/eine Beschwerdeführer/in nach dieser Beschwerdevorentscheidung von der Behörde verlangen, dass die behördliche Entscheidung und die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht innerhalb von zwei Wochen vorgelegt wird („Vorlageantrag“).

Auch dann, wenn eine Verwaltungsbehörde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist entschieden hat, kann das Bundesverwaltungsgericht in Form der Säumnisbeschwerde angerufen werden. Es geht somit die Entscheidungskompetenz auf das Bundesverwaltungsgericht über.

## **Kosten**

Die Beschwerdegebühr an das Bundesverwaltungsgericht beträgt 30 Euro. Diese Beschwerdegebühr entfällt aber in vielen Bereichen, wie etwa in Verfahren im Sozialbereich (z.B. Arbeitslosenversicherung oder Behindertenangelegenheiten) oder auch in Asylverfahren.

In Ausnahmefällen sind die Beschwerdegebühren wie beispielsweise bei Verfahren zur öffentlichen Auftragsvergabe aber deutlich höher. In diesem konkreten Fall hängen die Gebühren vom Auftragswert ab.

## **Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht erhält von der Bescheid erlassenden Behörde sowohl die Verfahrensakten als auch die Beschwerde. Alle Aktenteile langten bei der Geschäftsstelle des Bundesverwaltungsgerichts in Wien ein.

Von der Geschäftsstelle werden die Verfahrensakten und die Beschwerde an den/die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter/in weitergeleitet.

Die Richter/innen entscheiden über den weiteren Gang des Verfahrens. Beispielsweise kann eine Verhandlung ausgeschrieben werden, zu der die Verfahrensparteien geladen werden. Diese Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich zugänglich. Der barrierefreie Zugang ist gewährleistet, Unterstützung bei eingeschränkter Mobilität sichergestellt (z.B. spezielle Ausstattung der Verhandlungssäle für gehörbeeinträchtigte Personen).

Findet eine Verhandlung unter Beteiligung von betroffenen Rechtsschutzsuchenden oder Zeugen statt, die der deutschen Sprache nicht oder nicht ausreichend mächtig sind, werden vom Bundesverwaltungsgericht Dolmetscher/innen geladen.

In einer Verhandlung wird der wesentliche Sachverhalt erörtert, eventuell Zeugen vernommen, Sachverständige befragt und die Verfahrensparteien gehört.

Eine Verhandlungsschrift wird aufgenommen und auf Wunsch auch den Verfahrensparteien übergeben.

Eventuell anfallende Reisekosten für die Parteien und Zeugen bzw. Sachverständige werden je nach Sachlage berechnet und zur Auszahlung gebracht.

Parteien haben auch die Möglichkeit im Rahmen des Parteienverkehrs (dabei wird gebeten, vorher einen Termin zu vereinbaren) mit dem Bundesverwaltungsgericht in Kontakt zu treten. Der Parteienverkehr ist Montag bis Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr, Amtsstunden (der Geschäftsstelle sowie der Amtskassa) sind von Montag bis Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr (ausgenommen jeweils Feiertage, Karfreitag, 24.12. und 31.12.).

## **Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Regel eine Frist von sechs Monaten bis zur endgültigen Entscheidung. Es gibt aber auch Eil- und Provisorialverfahren (z.B. zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung) mit Wochenfrist bzw. Endentscheidungen, welche innerhalb von sechs Wochen (z.B. im Vergaberecht) oder innerhalb von drei Monaten (z.B. Ausländerbeschäftigung) zu entscheiden sind.

Nach Ende der Verhandlung entscheidet das Bundesverwaltungsgericht - je nach Materie unterschiedlich geregelt - entweder durch

- Einzelrichter/in
- 3-Richter/innen-Senat
- Senat mit einem/einer Richter/in und mit (meistens zwei) fachkundigen Laienrichtern/innen

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet mit Erkenntnis oder Beschluss.

Die Entscheidung ergeht schriftlich. Jede Entscheidung wird auch in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes – RIS - veröffentlicht.

### **Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof**

Gegen eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kann auch in Zukunft beim Verwaltungsgerichtshof Revision erhoben werden – allerdings nur dann, wenn es sich um eine grundsätzliche Rechtsfrage handelt. Nur dann, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht entschieden worden ist oder die vorliegende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts davon abweicht, ist eine Revision zulässig.

Die Revision ist jedenfalls beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterfertigt sein. Eine Gebühr von derzeit 240 Euro ist zu entrichten.

### **Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof**

Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof aus verfassungsrechtlichen Gründen (Frage der Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts) steht wie bisher offen. Gegenüber dem bisherigen Beschwerdeverfahren (Rechtsanwalt, Beschwerdegebühr) gibt es keine Änderungen.

### **Regelungen für laufende Verfahren**

Hat ein Bürger oder eine Bürgerin gegen einen Verwaltungsbescheid berufen und war dieses Verfahren bis Ende des Jahres 2013 noch nicht abgeschlossen, dann sind diese Verfahren grundsätzlich von den Verwaltungsgerichten abzuschließen.